

# **Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik»)**

vom 15. März 2012<sup>1</sup>

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>2</sup>,  
nach Prüfung der am 18. Dezember 2008<sup>3</sup> eingereichten Volksinitiative  
«jugend + musik»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2009<sup>4</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 67a*      Musikalische Bildung

<sup>1</sup> Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

<sup>2</sup> Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

<sup>3</sup> Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

1    BBl 2012 3443

2    SR 101

3    BBl 2009 613

4    BBl 2010 1

## II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «jugend + musik» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Nationalrat, 15. März 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 15. März 2012

Der Präsident: Hans Altherr  
Der Sekretär: Philippe Schwab

### *Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 23. September 2012<sup>5</sup> angenommen worden.

<sup>2</sup> Sie ist aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>6</sup> über die politischen Rechte am 23. September 2012 in Kraft getreten.

29. Januar 2013

Bundeskanzlei

<sup>5</sup> BBl 2013 1135  
<sup>6</sup> SR 161.1